



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ulrich Singer, Jan Schiffers, Gerd Mannes, Uli Henkel AfD**  
vom 31.10.2022

### **Eigentum und/oder Besitz der Staatsregierung an Gummigeschossen/Plastikgeschossen und deren Verteilung innerhalb des Staatsgebiets**

Der Autor dieser Zeilen hat – aus damit befassten Kreisen – Informationen darüber erhalten, dass die Staatsregierung sich in Besitz/Eigentum von Gummigeschossen z. B. für die Polizei gebracht hat und diese derzeit innerhalb Bayerns verteilt. Bis zu dieser Information war der Kenntnisstand über Gummigeschosse in Bayern etwa deckungsgleich mit den im folgenden Beitrag veröffentlichten Informationen: *„Das Für und Wider und die voneinander abweichenden Regelungen in den Bundesländern und den europäischen Staaten dokumentiert eine Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages aus dem Jahr 2017. Unter dem Aktenzeichen WD 3-3000-160/17 wird der ‚Einsatz von Gummimunition in Deutschland und Europa‘ dargestellt. Vor drei Jahren gaben zwei Bundesländer an, dass ihre Polizisten – zum Teil – solche Waffen im Einsatz verwenden können: In Hessen liegt in den Arsenalen der beiden Spezialeinsatzkommandos (SEK) Wucht-, Wirk- und Markierungsmunition, die aus Schrotgewehren unterschiedlichen Kalibers verschossen wird. Darüber hinaus steht den SEK aus Frankfurt und Kassel auch Munition im Kaliber 40 mm zur Verfügung. Die Polizei des Freistaates Sachsen besaß vor drei Jahren 169 Granatpistolen, aus denen unter anderem auch Gummi- oder Plastikgeschosse verfeuert werden können. Manchen mag es wohl verwundern, dass die sächsische Polizei dafür nur ‚74 einsatzfähige Gummi- bzw. Plastikgeschosse‘ lagerte. In der Ausarbeitung wird zusammengefasst, dass wahrscheinlich in allen anderen Bundesländern – das Land Berlin machte im Jahr 2017 dazu keine Angaben – und beim Bundeskriminalamt und der Bundespolizei keine ‚Gummimunition verwendet oder vorgehalten‘ wird. Die GSG 9 der Bundespolizei wird in der Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste nicht explizit erwähnt. **Gummimunition, rechtlich:** Bei der Betrachtung der rechtlichen Voraussetzungen für den Einsatz von Gummimunition muss zwischen Bundes- und Landesrecht unterschieden werden. Für die Polizisten des Bundes ist dies im ‚Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamten des Bundes‘ geregelt. Dort und in den Bundesländern ist aber nicht ausdrücklich das Verschießen von Gummimunition reglementiert. Vielmehr wird darauf abgehoben, aus welchen Schusswaffen diese Munition verfeuert wird: ‚Soweit die Gummimunition mithilfe von Pistolen oder Gewehren verschossen wird, handelt es sich lediglich um eine besondere Art der Munition‘. Polizei ist Ländersache, daher weichen zwischen Kiel und München die Bestimmungen über den Schusswaffengebrauch zum Teil deutlich voneinander ab. Dies gilt auch bei der Regelung des äußersten Mittels der Gewaltanwendung: dem finalen Rettungsschuss. Diese Ultima Ratio ist in Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein rechtlich nicht geregelt. In jedem Land sind hingegen die Grenzen des Schusswaffengebrauchs festgeschrieben und in der Mehrzahl der Länder wird unterschieden in den Schusswaffengebrauch gegen Sachen, Einzelpersonen*

und eine größere Menschenmenge. So ist zum Beispiel in Bayern oder wortgleich im Thüringer PAG in § 66,1 geregelt: ‚Schusswaffen dürfen gegen Personen in einer Menschenmenge nur gebraucht werden, wenn von ihr oder aus ihr heraus schwerwiegende Gewalttaten begangen werden oder unmittelbar bevorstehen und andere Maßnahmen keinen Erfolg versprechen.‘ In den Ländern ist es den Polizisten verboten, in eine Menschenmenge zu schießen. Der Schusswaffengebrauch darf sich nur gegen einzelne Personen richten, wenn diese in der Menschenmenge zweifelsfrei ausgemacht werden können. **Gummimunition im Bund und den Ländern:** [...] Deutlich ausführlicher ging das Bayerische Staatsministerium des Innern auf das Thema ein. Es sei dieses Einsatzmittel ‚in der Vergangenheit bereits eingehend geprüft‘ worden, dabei habe man ‚festgestellt, dass mit den auf dem Markt vorhandenen Gummischrot-/wuchtgeschossen die sogenannte ‚Steinwurf дистанз‘ nicht wirkungsvoll überbrückt werden kann. Das heißt, dass auf Störer, die weiter entfernt stehen, mit den Gummigeschossen keine oder keine ausreichende Wirkung mehr zu erreichen ist. Zudem ist gerade bei Gummischrotgeschossen auf größere Entfernung aufgrund der Streuwirkung keine gezielte Schussabgabe auf Einzelpersonen möglich. Das kann zwangsläufig dazu führen, dass Unbeteiligte getroffen werden könnten. Dagegen steigt bei einer Schussabgabe im Nahbereich das Verletzungsrisiko deutlich an.“

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Besitz/Eigentum an Gummigeschossen ..... 5
  - 1.1 Wann hat sich die Staatsregierung diese und letzte Legislatur in Besitz/Eigentum von Gummi- oder Plastikgeschossen zur Verwendung z. B. durch Polizeikräfte gebracht (bitte Haushaltstitel offenlegen, aus dem diese Käufe getätigt wurden)? ..... 5
  - 1.2 Über wie viel Stück an Gummi- oder Plastikgeschossen im Sinne von 1.1 verfügen die Staatsregierung und die ihr unterstellten Behörden zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage? ..... 5
  - 1.3 Welche Stelle hat die Käufe der in 1.1/1.2 abgefragten Geschosse angeordnet? ..... 5
2. Abschussvorrichtungen ..... 5
  - 2.1 Wie viele Exemplare der Mehrzweckpistole MZP 1 oder vergleichbar wirkender Abschussvorrichtungen hat die Staatsregierung im Besitz/Eigentum? ..... 5
  - 2.2 Wann wurden diese beschafft (bitte Position des Haushaltstitels offenlegen, aus dem heraus diese beschafft wurden)? ..... 5
  - 2.3 Subsumiert die Staatsregierung die in 2.1 abgefragten Abschussvorrichtungen und/oder die in Fragenkomplex 1 abgefragten Geschosse unter dem Oberbegriff „Schusswaffe“ (bitte begründen)? ..... 6
3. Gründe ..... 6
  - 3.1 Aus welchen Gründen wurden die in Fragenkomplex 1 abgefragten Geschosse und/oder die in Fragenkomplex 2 abgefragten Abschussvorrichtungen beschafft? ..... 6

---

3.2	Aus welchen Gründen werden die in Fragenkomplex 1 abgefragten Geschosse und/oder die in Fragenkomplex 2 abgefragten Abschussvorrichtungen derzeit in Bayern verteilt (bitte für beide separat offenlegen)? .....	6
3.3	Auf welcher Gliederungsebene (Land/Polizeibezirk/Polizeinspektion etc.) sind die in Fragenkomplex 1 abgefragten Geschosse und/oder die in Fragenkomplex 2 abgefragten Abschussvorrichtungen eingelagert (bitte für den 01.11.2021, den 01.11.2022 und – nach jetzigem Planungsstand – für den 01.03.2023 offenlegen)? .....	6
4.	Art der Waffen/ Geschosse .....	7
4.1	Welche Art(-en) der in Fragenkomplex 1 abgefragten Geschosse/der in Fragenkomplex 2 abgefragten Abschussvorrichtungen hat die Staatsregierung im Besitz/Eigentum? .....	7
4.2	Für Beamte in welchen Verwendungen hält die Staatsregierung die in Fragenkomplex 1 abgefragten Geschosse/Arten der in Fragenkomplex 2 abgefragten Abschussvorrichtungen für einsetzbar (bitte hierbei auch auf Nichtpolizisten eingehen)? .....	7
4.3	Für welche Einsatzszenarien hat die Staatsregierung zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage den Einsatz der in Fragenkomplex 1 abgefragten Geschosse/der in Fragenkomplex 2 abgefragten Abschussvorrichtungen besprochen/ins Auge gefasst? .....	7
5.	Üben .....	8
5.1	Wie übt die Bayerische Polizei den Einsatz der in Fragenkomplex 1 abgefragten Geschosse/der in Fragenkomplex 2 abgefragten Abschussvorrichtungen (bitte Schießplätze, Örtlichkeiten, beteiligte Personen, ausgewählte Übungsteilnehmer offenlegen und ausführlich beschreiben)? .....	8
5.2	Seit wann finden die in 5.1 abgefragten Übungen statt? .....	8
5.3	Nach welchen Kriterien werden die Personen ausgewählt, die an den in 5.1 abgefragten Übungen teilnehmen? .....	8
6.	Einsatzdoktrin I .....	8
6.1	Welche Rechtsgrundlagen regeln den Einsatz der in Fragenkomplex 1 abgefragten Geschosse/der in Fragenkomplex 2 abgefragten Abschussvorrichtungen? .....	8
6.2	Aus welchen Gründen hält es die Staatsregierung für angemessen, sich selbst in Art. 85 Abs. 1 PAG das Recht gegeben zu haben, „Schußwaffen dürfen gegen Personen in einer Menschenmenge nur gebraucht werden, wenn von ihr oder aus ihr heraus schwerwiegende Gewalttaten begangen werden oder unmittelbar bevorstehen und andere Maßnahmen keinen Erfolg versprechen“? .....	8

---

6.3	Vertritt die Staatsregierung die Auffassung, dass Art. 85 Abs. 2 PAG „Wer sich aus einer solchen Menschenmenge nach wiederholter Androhung des Schußwaffengebrauchs nicht entfernt, obwohl ihm das möglich ist, ist nicht als Unbeteiligter anzusehen“ den Grundsatz überwindet, dass Kinder, die z. B. in Begleitung ihrer Eltern an einer Kundgebung teilnehmen, bei fehlender Strafmündigkeit als Unbeteiligte gelten, dann durch Schusswaffeneinsatz zurückgedrängt werden können? .....	9
7.	Einsatzdoktrin II .....	9
7.1	Ab welcher Position/Stellung ist ein Vorgesetzter – außerhalb von Notwehr oder Nothilfe – befugt, einem Untergebenen den Befehl zu geben, die in Fragenkomplex 1 abgefragten Geschosse/die in Fragenkomplex 2 abgefragten Abschussvorrichtungen einzusetzen? .....	9
7.2	Unter welchen Umständen können Polizeikräfte aus eigener Entscheidung heraus, also ohne Freigabe oder Anordnung durch einen Vorgesetzten, die in Fragenkomplex 1 abgefragten Geschosse/die in Fragenkomplex 2 abgefragten Abschussvorrichtungen einsetzen? .....	9
7.3	Welche anderen Rechtsgrundlagen oder Rechtsgrundsätze gelten für die Polizei für den Einsatz der in Fragenkomplex 1 abgefragten Geschosse/der in Fragenkomplex 2 abgefragten Abschussvorrichtungen im Vergleich zu scharfer Munition? .....	9
8.	G20-Einsatz .....	10
8.1	War die Bayerische Polizei bei ihrem Einsatz im Rahmen des G20-Gipfels in Hamburg mit den in Fragenkomplex 1 abgefragten Geschossen/den in Fragenkomplex 2 abgefragten Abschussvorrichtungen ausgerüstet? .....	10
8.2	Wann hat die Bayerische Polizei die in Fragenkomplex 1 abgefragten Geschosse/die in Fragenkomplex 2 abgefragten Abschussvorrichtungen zuletzt gegen Personen eingesetzt (bitte die Umstände eines jeden dieser Einsätze, z. B. G20-Gipfel, offenlegen)? .....	10
8.3	In welchem Zusammenhang steht die aktuelle Beschaffung/Verteilung der in den Fragenkomplexen 1 und 2 abgefragten Wirkmittel mit einem Blackout-Szenario, z. B. weil die Staatsregierung damit rechnet, dass ab z. B. drei Tage nach einem Blackout die öffentliche Ordnung zusammenbricht? .....	10
	Hinweise des Landtagsamts .....	11

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**  
vom 16.12.2022

## 1. **Besitz/Eigentum an Gummigeschossen**

### 1.1 **Wann hat sich die Staatsregierung diese und letzte Legislatur in Besitz/Eigentum von Gummi- oder Plastikgeschossen zur Verwendung z. B. durch Polizeikräfte gebracht (bitte Haushaltstitel offenlegen, aus dem diese Käufe getätigt wurden)?**

Bei der Bayerischen Polizei wurden bis heute weder Gummigeschosse noch Gummischrot als Einsatzmittel verwendet.

### 1.2 **Über wie viel Stück an Gummi- oder Plastikgeschossen im Sinne von 1.1 verfügen die Staatsregierung und die ihr unterstellten Behörden zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage?**

Entfällt, siehe Antwort zu Frage 1.1.

### 1.3 **Welche Stelle hat die Käufe der in 1.1/1.2 abgefragten Geschosse angeordnet?**

Entfällt, siehe Antwort zu Frage 1.1.

## 2. **Abschussvorrichtungen**

### 2.1 **Wie viele Exemplare der Mehrzweckpistole MZP 1 oder vergleichbar wirkender Abschussvorrichtungen hat die Staatsregierung im Besitz/Eigentum?**

Im Besitz des Freistaates Bayern befinden sich 102 MZP 1 (Eigentümer Bundespolizei), im Eigentum des Freistaates Bayern befinden sich 83 MZP 1. Somit stehen der Bayerischen Polizei insgesamt 185 MZP 1 zur Verfügung.

### 2.2 **Wann wurden diese beschafft (bitte Position des Haushaltstitels offenlegen, aus dem heraus diese beschafft wurden)?**

Die im Besitz befindlichen Bundes-MZP 1 wurden im Jahr 1986 aufgrund des Bundes-Länderabkommens vom Bundespolizeipräsidentium im Auftrag des Bundesinnenministeriums als Einsatzmittel für Bereitschaftspolizeihundertschaften zugewiesen. Die im Eigentum des Freistaates Bayern befindlichen MZP 1 folgten nach den Zuweisungen durch den Bund als Ergänzung für die Landespolizei. Über welche Haushaltsmittel die Beschaffung durch den Bund erfolgte, entzieht sich der Kenntnis der Staatsregierung.

Letztmalig wurden im Jahr 2005 drei Stück MZP 1 für die Spezialeinheiten beschafft. Diese Waffen wurden aus dem Bayerischen Polizeihaushalt Titel 511 22 beschafft.

**2.3 Subsumiert die Staatsregierung die in 2.1 abgefragten Abschussvorrichtungen und/oder die in Fragenkomplex 1 abgefragten Geschosse unter dem Oberbegriff „Schusswaffe“ (bitte begründen)?**

Bei der MZP 1 handelt es sich gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 i. v. m. Anlage 1 Nr. 1.1 Waffengesetz (WaffG) um eine Schusswaffe.

**3. Gründe**

**3.1 Aus welchen Gründen wurden die in Fragenkomplex 1 abgefragten Geschosse und/oder die in Fragenkomplex 2 abgefragten Abschussvorrichtungen beschafft?**

Alle MZP 1 wurden aufgrund des Bund-Länderabkommens der Innenministerien beschafft oder zugewiesen.

**3.2 Aus welchen Gründen werden die in Fragenkomplex 1 abgefragten Geschosse und/oder die in Fragenkomplex 2 abgefragten Abschussvorrichtungen derzeit in Bayern verteilt (bitte für beide separat offenlegen)?**

Die MZP 1 wurden wie unter 2.2 ausgeführt für die Einheiten der Bereitschaftspolizei beschafft und werden überwiegend bei den geschlossenen Einheiten der Bayerischen Polizei vorgehalten.

**3.3 Auf welcher Gliederungsebene (Land/Polizeibezirk/Polizeinspektion etc.) sind die in Fragenkomplex 1 abgefragten Geschosse und/oder die in Fragenkomplex 2 abgefragten Abschussvorrichtungen eingelagert (bitte für den 01.11.2021, den 01.11.2022 und – nach jetzigem Planungsstand – für den 01.03.2023 offenlegen)?**

Die 102 Bundes-MZP 1 befinden und befanden sich zu den angefragten Zeiträumen an folgenden Standorten:

<b>Bayerische Bereitschaftspolizei</b>	<b>102</b>
I. Bereitschaftspolizeiabteilung (BPA)	15
II. BPA	1
III. BPA	8
IV. BPA	21
V. BPA	4
VI. BPA	43
Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei (BPP)	10

Die 83 im Eigentum des Freistaates Bayern stehenden MZP 1 befinden sich an folgenden Standorten:

<b>BP Präsidium</b>	<b>47</b>
I. BPA	2
IV. BPA	9

<b>BP Präsidium</b>	<b>47</b>
BPP	1
VII. BPA	1
VI. BPA	26
Hubschrauberstaffel Bayern	8
<b>Polizeipräsidium Mittelfranken (PP MFr)</b>	<b>19</b>
Polizeiinspektion (PI) Ansbach-E-Zug	2
PI Zentrale Einsatzdienste	6
PI Erlangen-Stadt	2
PI Schwabach	2
PI Spezialeinheiten	5
PP MFr	2
<b>PP München (PP M)</b>	<b>17</b>
I. BPA	1
PI Spezialeinheiten	5
PP M	11

#### 4. Art der Waffen/Geschosse

##### 4.1 Welche Art(-en) der in Fragenkomplex 1 abgefragten Geschosse/der in Fragenkomplex 2 abgefragten Abschussvorrichtungen hat die Staatsregierung im Besitz/Eigentum?

Siehe Antworten zu den Fragen 2.1 und 2.2.

##### 4.2 Für Beamte in welchen Verwendungen hält die Staatsregierung die in Fragenkomplex 1 abgefragten Geschosse/Arten der in Fragenkomplex 2 abgefragten Abschussvorrichtungen für einsetzbar (bitte hierbei auch auf Nichtpolizisten eingehen)?

Die MZP 1 werden bei den unter Antwort zu Fragenkomplex 3 angeführten Einheiten vorgehalten und stehen damit den Polizeibeamtinnen und -beamten dieser Einheiten zur Verfügung.

##### 4.3 Für welche Einsatzszenarien hat die Staatsregierung zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage den Einsatz der in Fragenkomplex 1 abgefragten Geschosse/der in Fragenkomplex 2 abgefragten Abschussvorrichtungen besprochen/ins Auge gefasst?

Der Einsatz der MZP 1 ist nicht Gegenstand aktueller Befassungen.

## 5. Üben

- 5.1 Wie übt die Bayerische Polizei den Einsatz der in Fragenkomplex 1 abgefragten Geschosse/der in Fragenkomplex 2 abgefragten Abschussvorrichtungen (bitte Schießplätze, Örtlichkeiten, beteiligte Personen, ausgewählte Übungsteilnehmer offenlegen und ausführlich beschreiben)?**
- 5.2 Seit wann finden die in 5.1 abgefragten Übungen statt?**
- 5.3 Nach welchen Kriterien werden die Personen ausgewählt, die an den in 5.1 abgefragten Übungen teilnehmen?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5.1 bis 5.3 gemeinsam beantwortet.

Die Beschulung findet seit Verfügbarkeit der MZP 1 im Rahmen des Trainings Polizeiliches Einsatzverhalten (PE-Training) statt. Beschult werden Polizeibeamtinnen und -beamte der unter 3.3 genannten Einheiten.

Die Offenlegung aller Schießplätze, Örtlichkeiten, beteiligten Personen und Übungsteilnehmer ist nicht möglich, da hierdurch Rückschlüsse auf die polizeilichen Einsatztaktiken möglich wären sowie der Schutz der Übungsortlichkeiten und der eingesetzten Personen erheblich gefährdet wäre.

## 6. Einsatzdoktrin I

- 6.1 Welche Rechtsgrundlagen regeln den Einsatz der in Fragenkomplex 1 abgefragten Geschosse/der in Fragenkomplex 2 abgefragten Abschussvorrichtungen?**

Der Einsatz von Schusswaffen stellt eine Maßnahme des unmittelbaren Zwangs dar und ist in den Art. 77ff Bayerisches Polizeiaufgabengesetz (PAG) geregelt.

Gemäß Art. 83 Abs. 1 Satz 1 PAG dürfen Schusswaffen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs erfolglos angewendet sind oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Schusswaffengebrauch gegen Sachen erreicht werden kann (Satz 2). Art. 83 Abs. 2 bis 4 PAG enthalten weitere Maßgaben betreffend den Schusswaffengebrauch.

- 6.2 Aus welchen Gründen hält es die Staatsregierung für angemessen, sich selbst in Art. 85 Abs. 1 PAG das Recht gegeben zu haben, „Schußwaffen dürfen gegen Personen in einer Menschenmenge nur gebraucht werden, wenn von ihr oder aus ihr heraus schwerwiegende Gewalttaten begangen werden oder unmittelbar bevorstehen und andere Maßnahmen keinen Erfolg versprechen“?**

Art. 85 PAG enthält keine Befugnis, sondern eine Einschränkung der Befugnis zum Schusswaffengebrauch in Art. 83, 84 PAG zum Schutz unbeteiligter Personen in



einer Menschenmenge. Er modifiziert die o.g. Vorschriften bzw. schränkt diese (teilweise) wieder ein.

**6.3 Vertritt die Staatsregierung die Auffassung, dass Art. 85 Abs. 2 PAG „Wer sich aus einer solchen Menschenmenge nach wiederholter Androhung des Schußwaffengebrauchs nicht entfernt, obwohl ihm das möglich ist, ist nicht als Unbeteiligter anzusehen“ den Grundsatz überwindet, dass Kinder, die z. B. in Begleitung ihrer Eltern an einer Kundgebung teilnehmen, bei fehlender Strafmündigkeit als Unbeteiligte gelten, dann durch Schusswaffeneinsatz zurückgedrängt werden können?**

Gemäß Art. 83 Abs. 3 PAG dürfen gegen Personen, die dem äußeren Eindruck nach noch nicht 14 Jahre alt sind, Schusswaffen grundsätzlich nicht gebraucht werden. Das gilt nicht, wenn der Schusswaffengebrauch das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben ist.

**7. Einsatzdoktrin II**

**7.1 Ab welcher Position/Stellung ist ein Vorgesetzter – außerhalb von Notwehr oder Nothilfe – befugt, einem Untergebenen den Befehl zu geben, die in Fragenkomplex 1 abgefragten Geschosse/die in Fragenkomplex 2 abgefragten Abschussvorrichtungen einzusetzen?**

Ein Handeln auf Anordnung ist in Art. 79 PAG ausdrücklich geregelt. Die Polizeibeamten sind verpflichtet, unmittelbaren Zwang anzuwenden, der von einem Weisungsberechtigten angeordnet wird (Abs. 1 Satz 1). Weisungsberechtigt sind die Dienstvorgesetzten gemäß Art. 3 Bayerisches Beamtenengesetz (BayBG) und die im Einsatzfall als Einsatzleiter, Polizeiführer oder in sonstiger Weise als Vorgesetzte benannten Beamten. Eine Weisungsbefugnis kann sich darüber hinaus auch aus sonstigen innerdienstlichen Vorschriften ergeben.

**7.2 Unter welchen Umständen können Polizeikräfte aus eigener Entscheidung heraus, also ohne Freigabe oder Anordnung durch einen Vorgesetzten, die in Fragenkomplex 1 abgefragten Geschosse/die in Fragenkomplex 2 abgefragten Abschussvorrichtungen einsetzen?**

Jeder Polizeibeamte kann Maßnahmen im Rahmen der rechtlichen Befugnisse durchführen. Vor Durchführung einer Maßnahme ist die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit besonders sorgfältig zu prüfen.

**7.3 Welche anderen Rechtsgrundlagen oder Rechtsgrundsätze gelten für die Polizei für den Einsatz der in Fragenkomplex 1 abgefragten Geschosse/der in Fragenkomplex 2 abgefragten Abschussvorrichtungen im Vergleich zu scharfer Munition?**

Bei der MZP 1 handelt es sich um eine Schusswaffe gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.1 WaffG sowie deren Munition und somit um eine Waffe i. S. d. Art. 78 Abs. 4 PAG. Für ihren Einsatz gelten neben den gesetzlichen Regelungen nach Art. 77ff PAG die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere

der in Art. 4 PAG normierte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Art und Weise der Anwendung des unmittelbaren Zwangs richten sich insbesondere nach den Art. 78 bis 86 PAG. Die Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen des polizeilichen Schusswaffengebrauchs sind in Art. 83 bis 85 PAG normiert. Die zivil- und strafrechtlichen Wirkungen nach den Vorschriften über Notwehr und Notstand bleiben unberührt (vgl. Art. 77 Abs. 2 PAG).

## **8. G20-Einsatz**

### **8.1 War die Bayerische Polizei bei ihrem Einsatz im Rahmen des G20-Gipfels in Hamburg mit den in Fragenkomplex 1 abgefragten Geschossen/den in Fragenkomplex 2 abgefragten Abschussvorrichtungen ausgerüstet?**

Die MZP 1 werden aufgrund des Bund-Länderabkommens als Einsatzmittel bei außerbayerischen Einsätzen mitgeführt, somit war die Bayerische Polizei auch bei dem Einsatz im Rahmen des G20-Gipfels in Hamburg damit ausgerüstet.

Wie zu Fragenkomplex 1 bereits ausgeführt wurde verfügt die Bayerische Polizei nicht über Gummigeschosse und war entsprechend nicht damit ausgestattet.

### **8.2 Wann hat die Bayerische Polizei die in Fragenkomplex 1 abgefragten Geschosse/die in Fragenkomplex 2 abgefragten Abschussvorrichtungen zuletzt gegen Personen eingesetzt (bitte die Umstände eines jeden dieser Einsätze, z. B. G20-Gipfel, offenlegen)?**

Auf die Antwort zu Frage 1.1 wird verwiesen.

Hinsichtlich der Verwendung der MZP 1 erfolgt keine statistisch automatisierte Erfassung im Sinne der Fragestellung bei der Bayerischen Polizei. Entsprechend kann auch keine valide Beantwortung der Frage erfolgen. Für eine Beantwortung müsste eine umfangreiche manuelle Einzelauswertung polizeilicher Akten und Datenbestände bei Dienststellen der Bayerischen Polizei erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Verfassung des Freistaates Bayern (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

### **8.3 In welchem Zusammenhang steht die aktuelle Beschaffung/Verteilung der in den Fragenkomplexen 1 und 2 abgefragten Wirkmittel mit einem Blackout-Szenario, z. B. weil die Staatsregierung damit rechnet, dass ab z. B. drei Tage nach einem Blackout die öffentliche Ordnung zusammenbricht?**

Derzeit findet keine Beschaffung oder Verteilung statt. Die unter Fragenkomplex 3 dargestellte Verteilung der MZP 1 wird weiterhin beibehalten.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.